



Kommunalseminar

Kurz und Knackig
Part I

Melle, 05.05.2025

Till Hengelbrock, StB, M.S.c.

AGENDA

- I. Aktuelle Entwicklung zum steuerlichen Querverbund
- II. Umsatzsteuer - Zurechnung der Umsätze in Schulen
- III. Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (146a AO)
- IV. Mitteilungsverordnung (93a AO)

I. Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

OHNE STEUERLICHEN QUERVERBUND



Bad-BgA



dauerhaft defizitär



steuerliche Verlustvorträge,
Deckung der Verluste



Energieversorgungs-
BgA



regelmäßige Überschüsse



**Versteuerung der
Überschüsse**

MIT STEUERLICHEM QUERVERBUND



Bad-BgA



dauerhaft defizitär



BHKW



Energie-
versorgungs-
BgA



regelmäßige Überschüsse



Verringerte Steuerlast

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund



§ 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG

Enge, wechselseitige technisch wirtschaftliche Verflechtung von einem Gewicht zwischen Bad und Versorgungsbetrieb

Praxisfall: Blockheizkraftwerk liefert Energie an Schwimmbad

Voraussetzungen BMF v. 11.05.2016 – IV C 2

Installierte Leistung:	min. 50 kW
Abdeckung Wärmebedarf:	min. 25 %
Wirtschaftlichkeit:	Das BHKW darf ohne den Badbetrieb nicht wirtschaftlich sein. Wärmeabgabe an Dritte führt nicht selbstständig zur Wirtschaftlichkeit.
Nachweis der Wirtschaftlichkeit:	VDI Gutachten

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund



Diskussionspapiere: Alternativen Möglichkeiten zum BHKW

VKU, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, DStGB

1. Stellungnahme 14.06.2023 (Arten)
2. Stellungnahme 19.02.2024 (Kriterien)
3. Entwurf eines BMF-Schreiben 07.10.2024

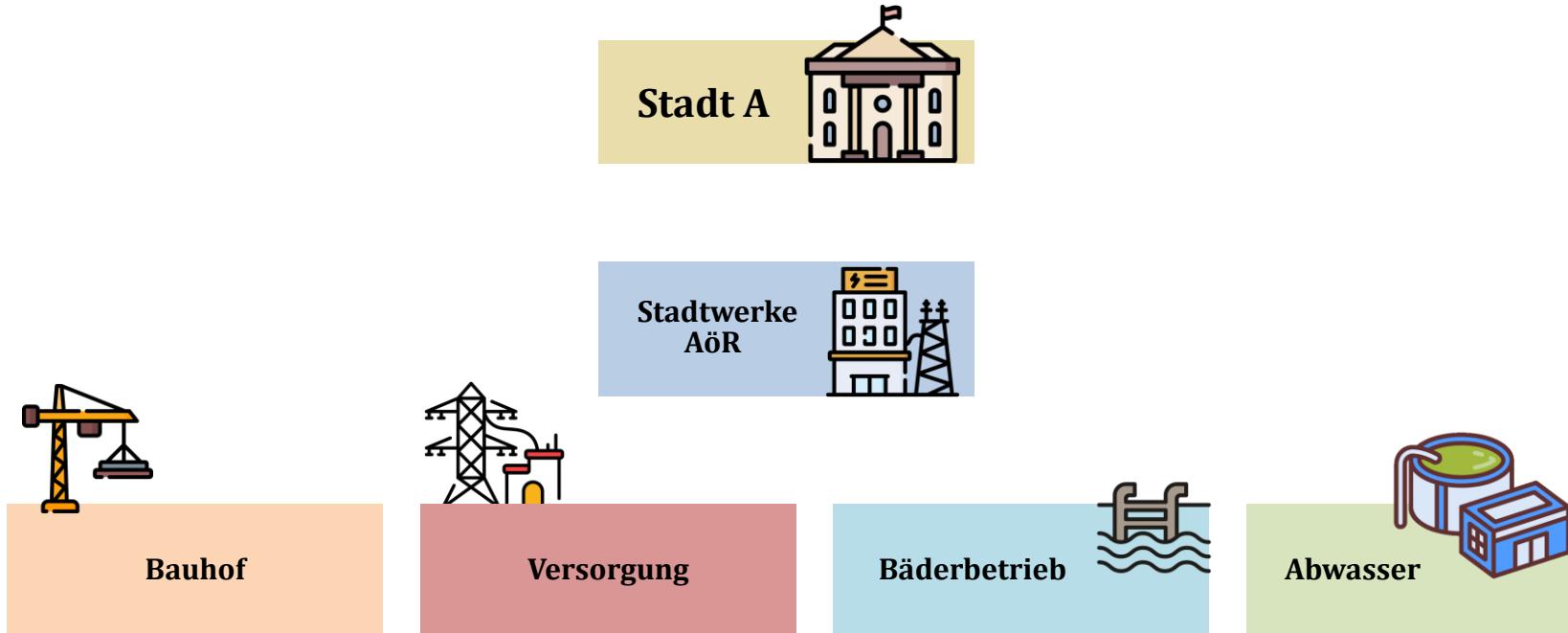
Entscheidung der FW steht aus



Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund



BFH-Urteil vom 29.08.2024, V R 43/21



Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund



BFH-Urteil vom 29.08.2024, V R 43/21

Mittschlepptheorie

Wirtschaftliche Aktivitäten einer juristischen Person sind grundsätzlich gesondert steuerlich zu beurteilen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Daraus folgt, dass eine Zusammenfassung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG und somit eine potenzielle Verrechnung von Gewinnen und Verlusten nach Ansicht des BFH nur möglich ist, wenn die Zusammenfassungsvoraussetzungen zwischen allen BgA, deren Einkünfte gemeinsam ermittelt und veranlagt werden sollen, vorliegen.

Beispiel:

Mehrere Bäder in einem „BgA Badbetrieb“

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund



BFH-Urteil vom 29.08.2024, V R 43/21

Kettenzusammenfassung

Einzelprüfung der Voraussetzungen:

Auch bei der Zusammenfassung von mehr als zwei BgA müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG **jeweils zwischen allen BgA einzeln** erfüllt sein.

Eine abgestufte Kettenzusammenfassung, bei der mehrere BgA nacheinander zusammengefasst werden, ist nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen bei einer zeitgleichen Betrachtung nicht erfüllt wären.

Beispiel:

Querverbund zwischen BgA Badbetrieb, BgA Energieversorgung und BgA Wasserversorgung

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund



Die Folgewirkungen des BFH-Urteils sowie die Reaktion der Finanzverwaltung sind noch nicht gänzlich abschätzbar:

- 1.) Alte Steuerbescheide vor Urteil
- 2.) Bindungswirkung von verbindlichen Auskünften
- 3.) Nichtanwendungserlass
- 4.) Anpassung der Gesetzgebung
- 5.) Europarechtliche Problematik

VKU, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, DStGB
Stellungnahme vom 31.01.2025

II. Umsatzsteuer - Zurechnung der Umsätze -

§ 2b UStG – und jetzt?

Jahressteuergesetz 2015

§ 2 Abs. 3 UStG wird
aufgehoben
§ 2b UStG wird eingefügt

05.11.2015

1. Verlängerungsoption
+ 4 Jahre

Umsetzung zum 01.01.2021

Jahressteuergesetz 2022

3. Verlängerungsoption
+ 2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2025

16.12.2022

Änderung tritt in Kraft

01.01.2017

19.06.2020

Erstes Corona-
Steuerhilfegesetz

2. Verlängerungsoption
+ 2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2023

Jahressteuergesetz 2024

4. Verlängerungsoption
+2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2027

Steuerschuldner - Schule -



In Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen werden durch Elternbeiräte, Schülermitverwaltungen, Schülerfirmen und Fördervereine vielfältige Umsätze erzielt.

Umsätze werden regelmäßig auf privatrechtlicher Grundlage erbracht somit ist von entscheidender Bedeutung, ob die Einrichtung **nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen** tätig wird.

- 1.) Wem sind die Umsätze zuzurechnen?
- 2.) Werden die Umsätze nachhaltig erbracht?
- 3.) Ist der Umsatz steuerbar und -pflichtig?



Steuerschuldner - Schule -



Frage 1: Wem sind die Umsätze zuzurechnen?

Elternbeiräte, Schülermitverwaltungen und Schulprojekte

-> (i.d.R.) unselbstständiges Organ des Rechtsträgers

Schülerfirmen und Fördervereine

-> eigenständige Rechtsträger (e.V. oder GbR)

LfSt Bayern v. 21.12.2023, DStR 2024 S. 114;

Pressemitteilung der Landesregierung NRW v. 28.12.2023

Steuerschuldner

- Schule -



Frage 2: Werden die Umsätze nachhaltig erbracht?

Als Kriterien für die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit kommen insbesondere in Betracht:

- mehrjährige Tätigkeit;
- planmäßiges Handeln;
- auf Wiederholung angelegte Tätigkeit;
- die Ausführung mehr als nur eines Umsatzes;
- Vornahme mehrerer gleichartiger Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses;
- langfristige Duldung eines Eingriffs in den eigenen Rechtskreis;
- Intensität des Tätigwerdens;
- Beteiligung am Markt;
- Auftreten wie ein Händler;
- Unterhalten eines Geschäftslokals;
- Auftreten nach außen

Steuerschuldner - Schule -



Frage 3: Ist der Umsatz steuerbar und -pflichtig?

- Anwendung der Kleinunternehmerregelung
- Anwendung des § 2b UStG
- Steuerbefreiungen



Steuerschuldner

- Schule -



Beispiel I (*LfSt Bayern v. 21.12.2023*)

Die Stadt X unterhält eine Vielzahl von Schulen. Der Elternbeirat einer Schule veranstaltet ein Sommerfest sowie eine St.-Martin-Feier. Auf beiden Festen werden Getränke und Kuchen verkauft. Zielgruppe sind die Kinder, deren Eltern und Großeltern.

Frage 1: Zurechnung	Die entgeltlichen Leistungen im wirtschaftlichen Sinne sind der Stadt X umsatzsteuerlich zuzurechnen, da die Elternbeiräte als unselbständiger Teil des Schulträgers anzusehen sind.
Frage 2: Nachhaltigkeit	Der Elternbeirat wird nicht nachhaltig tätig. Insbesondere liegt keine Beteiligung am Markt vor.
Frage 3: Steuerbarkeit	Nicht Steuerbar

Steuerschuldner

- Schule -



Beispiel II (LfSt Bayern v. 21.12.2023)

Die Stadt X unterhält eine Vielzahl von Schulen. Der Elternbeirat einer Schule betreibt alljährlich einen Glühwein-Stand auf dem gemeindlichen Weihnachtsmarkt.

Frage 1: Zurechnung	Die entgeltlichen Leistungen im wirtschaftlichen Sinne sind der Stadt X umsatzsteuerlich zuzurechnen, da die Elternbeiräte als unselbständiger Teil des Schulträgers anzusehen sind.
Frage 2: Nachhaltigkeit	Der Elternbeirat tritt am Markt auf und wird somit nachhaltig tätig.
Frage 3: Steuerbarkeit	<p>Die Kleinunternehmerregelung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtumsatz des Trägers die Umsatzgrenzen des § 19 UStG unterschreitet.</p> <p>Die Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer und sind dem Schulträger zuzurechnen.</p>

Steuerschuldner - Schule -



Beispiel II

Die Stadt X unterhält eine Vielzahl von Schulen. Der Elternbeirat einer Schule betreibt alljährlich einen Glühwein-Stand auf dem gemeindlichen Weihnachtsmarkt.



LfSt Bayern v. 21.12.2023
-> Nachhaltiger Umsatz



Landesregierung NRW v. 28.12.2023
-> Nachhaltiger Umsatz?
„wechselnde Schülergruppen“

Steuerschuldner

- Schule -



Beispiel III

Die Stadt X unterhält eine Vielzahl von Schulen. In den Schulen werden regelmäßig von den jeweiligen Fördervereinen Schulfeste veranstaltet, in deren Rahmen Speisen und Getränke entgeltlich abgegeben werden.

Frage 1: Zurechnung	Die entgeltlichen Leistungen im wirtschaftlichen Sinne sind nicht dem Schulträger, sondern dem jeweiligen Förderverein umsatzsteuerlich zuzurechnen
Frage 2: Nachhaltigkeit	Ob der Förderverein selbst mit den Leistungen eine nachhaltige unternehmerische Betätigung begründet, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls
Frage 3: Steuerbarkeit	Fördervereine sind eigenständige Unternehmer im Sinne des UStG. Unter den Voraussetzungen des § 19 UStG wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

III. Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme

Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme



Das BMF hat mit Schreiben vom 28.6.2024 auf den Beginn der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO für den Einsatz oder die Außerbetriebnahme von elektronischen Aufzeichnungssystemen gemäß § 146a Abs. 1 AO hingewiesen.

Eine elektronische Übermittlung ist über ELSTER ab 1.1.2025 möglich:

- Die Meldung hat für ab 1.7.2025 angeschaffte meldepflichtige Systeme innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu erfolgen.
- Elektronische meldepflichtige Systeme, die vor dem 1.7.2025 erworben wurde, sind bis zum 31.7.2025 zu melden.

Praxishinweis

Die FAQ des BMF zum Kassengesetz geht auf Einzelfragen ein. Bemerkenswert ist eine Ausfüllanleitung zur Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-Ausfuellanleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

IV. Mitteilungsverordnung

Mitteilungsverordnung

Grundlage: § 93a AO; MV

Ursprung: 07.09.1993

Änderung: 25.11.2024/02.12.2024 (JStG 2024)

Zweck:

Die MV, die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a AO hat, regelt die Übermittlung von (Kontroll-) Mitteilungen von Behörden an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilenden Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang dem Finanzamt mitzuteilen ist.

Im Wesentlichen -> Zahlungen an Privatpersonen

Mitteilungsverordnung

Mitteilungsverpflichtete (§ 1 Abs. 1 MV i.V.m. § 6 Abs. 1 AO)

Mitteilungspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 MV i.V.m. § 6 Abs. 1 AO alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, **also alle Behörden** und beliehene Unternehmen (z. B. TÜV) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Ausnahmen ergeben sich aus § 93a Abs. 2 AO für folgende öffentliche Stellen:

- Schuldenverwaltungen,
- Kreditinstitute (auch Sparkassen- und Giroverbände),
- Betriebe gewerblicher von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse,
- Berufskammern (auch Industrie- und Handelskammern) und
- Versicherungsunternehmen

Mitteilungsverordnung

Mitteilungspflichtige Sachverhalte

Grundsätzlich sind sämtliche geleistete Zahlungen **ab 3.000 Euro pro Jahr** (§ 7 Abs. 2 S. 1 MV) mitteilungspflichtig, wenn

- der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder
- soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt.
- Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt.

Handelt es sich um Zahlungen, die zu bestimmten Zeitpunkten und in gleichbleibender Höhe geleistet werden (wiederkehrende Zahlungen, z. B. Miete), so sind diese nach § 7 Abs. 2 MV mitzuteilen, wenn sie ebenfalls erst ab 3.000 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr betragen.

Mitteilungsverordnung

Mitteilungspflichtige Sachverhalte

Zahlungen sind **immer in vollem Umfang mitteilungspflichtig**, und zwar unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen (die steuerrechtliche Qualifikation ist nicht Aufgabe der mitteilungspflichtigen Behörde, sondern der zuständigen Finanzbehörde und erfolgt grundsätzlich erst im Besteuerungsverfahren).

Mitteilungsverordnung

Beispiele (nicht abschließend)

- Mieten
- Pachten
- Nutzungsentschädigungen
- Subventionen
- Zuschüsse
- Zahlungen an Ratsmitglieder
- Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten
- Entgelte für Tagesmütter/-väter
- Kostenerstattung an nichtunternehmerische Dritte v.a. wenn Pauschalen gezahlt werden
- Honorare

Mitteilungsverordnung

Beispiel (Miete)

Die Stadt X mietet eine Immobilie. Der Vermieter (Zahlungsempfänger) ist ...

- a.) eine Privatperson. Die Miete beträgt 4 T€ im Jahr.
- b.) eine Privatperson. Die Miete beträgt 2 T€ im Jahr.
- c.) eine Landwirt im Rahmen seiner LuF-Tätigkeit.

Lösung a.)	Meldung erforderlich § 7 Abs. 2 S. 1 MV
Lösung b.)	Meldung nicht erforderlich § 7 Abs. 2 S. 1 MV
Lösung c.)	Meldung nicht erforderlich § 2 Abs. 1 Nr. 1 MV

Mitteilungsverordnung

Beispiel (Honorarkräfte)

Die Stadt X beschäftigt freie Mitarbeitende. Der Zahlungsempfänger ist ...

- a.) eine Privatperson. Das Honorar beträgt 4 T€ im Jahr.
- b.) eine Privatperson. Das Honorar beträgt 2 T€ im Jahr.
- c.) eine Person im Rahmen ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit.

Lösung a.)	Meldung erforderlich § 7 Abs. 2 S. 1 MV
Lösung b.)	Meldung nicht erforderlich § 7 Abs. 2 S. 1 MV
Lösung c.)	Meldung nicht erforderlich § 2 Abs. 1 Nr. 1 MV

Mitteilungsverordnung

Abwandlung Beispiel (Honorarkräfte)

Die Stadt X beschäftigt freie Mitarbeitende. Der Zahlungsempfänger ist eine Privatperson. Das Honorar beträgt 4 T€ im Jahr.

- a.) *Die Tätigkeit ist gem. § 3 EStG i. H. v. 2 T€ steuerbefreit.*
- b.) *Das Honorar wird pauschal über die Stadt X versteuert (Minijob)*

Lösung a.)	Meldung erforderlich § 7 Abs. 2 S. 1 MV Die steuerrechtliche Qualifikation ist nicht Aufgabe der mitteilungspflichtigen Behörde und erfolgt grundsätzlich erst im Besteuerungsverfahren
Lösung b.)	Meldung nicht erforderlich § 2 Abs. 1 Nr. 2 MV

Mitteilungsverordnung

Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen

- die Erteilung von Reisegewerbearten,
- zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
- Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte (§ 33c der Gewerbeordnung),
- Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d der Gewerbeordnung),
- Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 der Gewerbeordnung),
- Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
- Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (Abl. EG Nr. L 240 S. 8) erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben.

Mitteilungsverordnung

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

- Mitteilungen werden aufgrund anderer Vorschriften erteilt, § 1 Abs. 1 S. 2 MV
- Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes, § 1 Abs. 1 S. 3 + 4 MV
- Sozialgeheimnis, § 1 Abs. 2 MV
- Steuerabzug § 2 Abs. 1 S. 3 MV
- Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, § 7 Abs. 1 MV
- Bagatellgrenze, § 7 Abs. 2 S. 1 MV (3.000 € p.a.)
- Geringe oder gar keine steuerliche Bedeutung, § 2 Abs. 2 MV (Zahlungen an ausländische Personen im Ausland)

Mitteilungsverordnung

Form, Zeitpunkt und Empfänger der Mitteilung

Daten zur Identifizierung des Zahlungsempfängers:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Steuer-ID, Wirtschafts-ID

Daten zum mitteilungspflichtigen Vorgang:

Mitteilungen über Zahlungen

- der Grund der Zahlung oder die Art der Zahlung
- die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- der Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt worden ist, das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung und bei unbaren Zahlungen: die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht worden ist

Mitteilungen über Verwaltungsakte

- Gegenstand der Gewährung,
- Umfang der Gewährung und
- Erlaubnis oder gewährte Leistung

Mitteilungsverordnung

Form, Zeitpunkt und Empfänger der Mitteilung

Frist:

Jährlich -> bis zum 30. April des Folgejahres

Art:

Ab 01.01.2025 -> Pflicht zur elektronischen Übermittlungen

Empfänger:

Wohnsitz- bzw. Betriebsfinanzamt

Unterrichtung des Betroffenen:

Information bei Übersendung der ersten Mitteilung.



Mitteilungsverordnung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

GB Finanzen

Bearbeitet von

[REDACTED]
Juni 2024

Zahlungen aus Lehr- und Unterrichtstätigkeit bzw. sonstige Dienstleistungen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

It. § 93a Abs.1 AO i.V.m. §1 Abs.1 Satz 1 MV i.V.m. § 6 AO sind Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, Zahlungen an natürliche Personen, die einen jährlichen Gesamtbetrag von 1.500 € überschreiten, den Finanzbehörden zu melden.

Desweiteren ist der Zahlungsempfänger über die Mitteilung der Hochschule [REDACTED] an das zuständige Finanzamt zu unterrichten und auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen. Aus diesem Grund erhalten Sie eine Durchschrift der Mitteilung an das Finanzamt für Ihre eigenen Akten.

Rückfragen beantworten wir gerne, ausschließlich per Mail,
[REDACTED]

Mitteilungsverordnung

- **Datenübermittlung:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2025 eine Pflicht zur **elektronischen** Übermittlung der Mitteilungen besteht. Somit müssen bereits im Kalenderjahr 2024 geleistete Zahlungen elektronisch im Kalenderjahr 2025 gemeldet werden. Die Übermittlung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle. Der amtlich bestimmte Datensatz ist unter www.eSteuer.de veröffentlicht.

Mitteilungsverordnung

- **Datenübermittlung:**

Den Mitteilungsverpflichteten werden verschiedene Übermittlungswege für den Datenaustausch mit dem BZSt angeboten. Für kleinere Anfragevolumina empfiehlt das BZSt die Nutzung des BZStOnline-Portals (BOP). Die Anfragedaten können per Webformular oder als **CSV-Datei** (bis zu 1.000 Datensätze) übermittelt werden.

Für die Nutzung der Formulare im BOP können Sie ein bereits vorhandenes BOP-Zertifikat verwenden. Sollten Sie noch nicht über ein BOP-Zertifikat verfügen, empfiehlt das BZSt zunächst eine Registrierung im BOP. Ausführliche Informationen zum Registrierungs- und Zulassungsverfahren finden Sie im Kommunikationshandbuch Teil I (Registrierung und Zulassung).

Die Übermittlung kann mit ELSTER erfolgen.

Problem: Bislang noch nicht eingerichtet seitens der Finanzverwaltung!

Mitteilungsverordnung

- **Datenübermittlung:**

Für Mitteilungen für die Kalenderjahre **2024 und 2025** gelten folgende Übergangsregelungen: Mitteilungen für das Kalenderjahr 2024 sind **bis zum 2. März 2026 elektronisch zu übermitteln**. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist nicht erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 bei der mitteilungspflichtigen Stelle am 2. März 2026 immer noch nicht vor, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die Seite 5 von 9 Allgemeine Übermittlungspflicht nach der Mitteilungsverordnung zu § 93 Abgabenordnung (AO) mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, die Frist zur elektronischen Übermittlung der Mitteilungen **auf begründeten Antrag höchstens bis zum 1. März 2027** verlängern.

Biersteuergesetz (JStG 2024)

Änderung des Biersteuergesetzes

In § 29 Absatz 2 des Biersteuergesetzes vom 15. Juli

2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird die Angabe „2 hl“ durch die Angabe „5 hl“ ersetzt.

Rechtsfolge:

Zuhause können nun 5 hl statt 2 hl steuerfrei gebraut werden

Begründung:

Die bisher in der Verordnungsermächtigung vorgesehene steuerbefreite Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer wird von 2 hl auf 5 hl erhöht, um den Bürokratieaufwand für die Beteiligten und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Postfach 100106, 32501 Bad Oeynhausen

Telefon: 05731 / 156999-0